

## **Stärkung der Beschuldigtenrechte im Jugendstrafverfahren**

- Ausgewählte Folgen für die Polizeiarbeit -

---

**Dr. Michael Jasch**

Professor an der FH für öffentliche Verwaltung NRW  
Fachbereich Polizei

[www.michaeljasch.de](http://www.michaeljasch.de)

## **Reform voraussichtlich ab 11. Juni 2019**

1. Audio-visuelle Aufzeichnung der Vernehmung

2. Informationspflichten

---

## I. Bild & Ton-Aufzeichnung der Vernehmung

### Relevante Vorschriften:

§ 136 Abs. 4 StPO (neu) – Inkrafttreten voraussichtlich: 1.1.2020

§ 70 c Abs. 2, 3 JGG (neu)

### Verfahren:

§ 58 a Abs. 2, 3 StPO

### I. BILD- & TON-AUFZEICHNUNG DER VERNEHMUNG

#### § 70 c JGG (neu)

(...)

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung kann die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen durch diese Aufzeichnung besser gewahrt werden können als ohne sie. (...)

## I. Bild & Ton-Aufzeichnung der Vernehmung

### - „Kann“ :

- Grundsätzlich immer - aber: Pflichtgemäße Ermessensentscheidung !
- => Abwägung: Einschüchterung versus Wahrheitsfindung

### - „Muss“ bei:

- vorsätzlichen Tötungsdelikten (auch Versuch).  
=> Ausnahme: „äußere Umstände“ oder „besondere Dringlichkeit“  
(§ 136 Abs. 4 Nr.1 StPO-E)
- wenn so „**schutzwürdige Interessen**“ des Jugendlichen besser gewahrt werden können“.



### I. BILD- & TON-AUFZEICHNUNG DER VERNEHMUNG

## Was sind „schutzwürdige Interessen“ ?

- **Zweck:** – Schutz der Beschuldigtenrechte, insbesondere: Einhaltung der Vernehmungsförmlichkeiten – wahrheitsgemäße Dokumentation der Angaben.

### **Pro Aufzeichnung:**

- Erkennbaren kognitiven/seelischen Einschränkungen  
(Regelwirkung des § 136 Abs. 4 Nr. 2 b StPO-E)
- Schwere des Tatvorwurfes
- Bedeutung von Details
- Kein Verteidiger

I. BILD- & TON-AUFZEICHNUNG DER VERNEHMUNG

## Was sind „schutzwürdige Interessen“ ?

### Contra Aufzeichnung:

- Intimsphäre ! Persönlicher Kernbereich ! (Art. I Abs. I GG)
- Beschuldigter sträubt sich gegen Aufzeichnung
- Beschuldigter ist offensichtlich stark gehemmt
- „Selbstinszenierung“ wegen Aufzeichnung
- Unverhältnismäßig bei Bagatelldelikten und/oder Diversionserwartung

I. BILD- & TON-AUFZEICHNUNG DER VERNEHMUNG

## Hilfsweise: Nur Ton-Aufzeichnung

(...)

(3) (...) Sie ist in diesen Fällen zusätzlich in Ton aufzuzeichnen, wenn die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen dadurch besser gewahrt werden können als durch die Aufnahme eines Protokolls allein.

## II. Umfassende Information

a) der Jugendgerichtshilfe (§ 70 Abs.2, 3)

b) des Beschuldigten (§ 70 a)

### § 70 JGG-E : Information der JGH

(...)

(2) Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe

**spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung** als Beschuldigter zu unterrichten.

Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.

## Information des Beschuldigten (neben § 136 StPO !)

- **Ab Beschuldigten-Status – „unverzüglich“:** (§ 70a Abs.1 JGG-E)
  1. Grundzüge des Jugendstrafverfahrens
  2. nächste Ermittlungsschritte (sofern möglich)
  3. Information der Erziehungsberechtigten
  4. Bestellung Pflichtverteidiger und Verschiebung der Vernehmung
  5. Nichtöffentlichkeit der HV
  6. Widerspruchsrecht: Audio-vis. Aufzeichnung an Akteneinsichtsberechtigte
  7. Recht auf Begleitung durch Erziehungsberechtigte bei Untersuchungshandlungen
  8. Rechtsmittel gegen Maßnahmen Polizei/StA/Gericht

## II. INFORMATION DES BESCHULDIGTEN

- **Bei U-Haft-Vollstreckung: § 70 a Abs. 3 JGG-E**
- **Bei einstweiligem Freiheitsentzug - „so früh wie möglich“:** (§ 70 a Abs. 2)
  1. Recht auf medizinische Untersuchung und Unterstützung bei einstweiligem Freiheitsentzug (Abs. 2 Nr. 2)
  2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Alternativen zwecks Haftvermeidung, vorgeschriebenen Überprüfungen (Abs. 2 Nr. 3-5)
  3. Bei Polizeigewahrsam: Recht auf Unterbringung getrennt von Erwachsenen (Abs.4) sowie
  4. Gesundheitsfürsorge (Abs.4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2a), Familienleben (Abs.4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2c), Religionsfreiheit (Abs.4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2e) u.a. (siehe Abs.3 Nr.2)

II. INFORMATION DES BESCHULDIGTEN

- **Ab Relevanz** - „so früh wie möglich“: (§ 70 a Abs. 2 JGG-E)
  1. Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse in den Verfahrensabschnitten (Nr. 1)
  2. Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten in HV (Nr. 6)
  3. Anwesenheitsrecht und -pflicht in der HV (Nr. 7)
  4. Rechtsmittel gegen Maßnahmen von Polizei / StA / Gericht
  
- **Für alles gilt:** „So bald wie möglich“ auch an den Erziehungsberechtigten (§ 67 a Abs. 2; Beachte Ausnahmen in Abs. 3).

§ 136 StPO-E :

(...)

(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden.

Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder

2. die schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten, insbesondere von

a) Personen unter 18 Jahren oder

b) Personen, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden,

durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. (...).

Materialien zur geplanten Gesetzesreform aufgrund  
der EU-RiLI 2016/800:

<http://www.dvjj.de/eurichtlinie-2016800/dokumente-der-dvjj>